

erledigen und keinen Arbeitsausfall zu verschulden,

4. sein Privatleben so zu ordnen, daß das Ansehen des Kollektivs, das Ansehen des Betriebs und sein eigenes Ansehen nicht beeinträchtigt werden,
5. seinem Arbeitskollektiv zur Verfügung zu stehen, wenn betriebliche oder persönliche Umstände das erfordern,

III. Gesellschaftliches Verhalten

- a) Kollege S. hat sich freiwillig zur Betriebsfeuerwehr des VE Hochbaukombinats gemeldet und nimmt seit Juli 1965 regelmäßig an den Übungen teil.
- b) Er verpflichtet sich mit seinem Arbeitskollektiv zu notwendigen Sonderleistungen beim Umbau des Anschlußbahnbetriebs am Darrweg.
- c) Kollege S. hat die Verwerflichkeit seines Verhaltens gegenüber den Angehörigen der NVA eingesehen und bedauert dieses Vorkommnis. Er bat das Kollektiv, ihm zu helfen, damit er sich bei den Streifenangehörigen persönlich entschuldigen kann.

B. Verpflichtungen des bürgenden Kollektivs:

1. Das Kollektiv wird die Verpflichtungen des Kollegen S. im ersten Vierteljahr monatlich und in den nächsten beiden Quartalen vierteljährlich kontrollieren. Danach werden die Angehörigen des Kollektivs die Zeitabstände je nach persönlicher Entwicklung des Kollegen S. festlegen. Die Kontrollen werden bis zum Ende der Bewährungsfrist beibehalten.
2. Das Kollektiv hält die Verbindung mit dem Elternhaus aufrecht und wird mit diesem gemeinsam Schritte unternehmen, um dem Kollegen S. auf dem eingeschlagenen positiven Weg auch weiterhin behilflich zu sein.
3. In Verbindung mit dem Betrieb wird das Kollektiv prüfen, ob die Verlobte des Kollegen S. im Betrieb arbeiten kann. Dies wird vom Kollektiv deshalb begrüßt, weil zwischen den beiden jungen Menschen eine echte Zuneigung besteht. Kollege S. hat seine Verlobte über seine Straftat aufgeklärt.
4. Das Kollektiv verurteilt die Handlungsweise des Kollegen S. gegenüber den Angehörigen der NVA. Trotzdem wird das Kollektiv den Kollegen S. auch künftig kameradschaftlich unterstützen, da alle bisherigen Aussprachen mit ihm eine positive Entwicklung förderten.

Dieses Beispiel zeigt, daß, bei aller Notwendigkeit des vorrangig rechtlichen Einsatzes der Bürgschaft als Form und Mittel der Führung des Rechtsverletzers, ihre Ausgestaltung auch als moralischer Stimulus sowohl im Hinblick auf das Denken und Handeln des Täters als auch für die Bewußtseinsentwicklung seiner sozialkollektiven Umwelt von entscheidender Bedeutung ist.

Daraus leitet sich ein weiteres Problem der inhaltlichen Ausgestaltung der Bürgschaft ab.

Zur Differenzierung der Erziehungsmaßnahmen, insbesondere zur Bürgschaft bei Fahrlässigkeitsdelikten

Die Bürgschaft als kollektiver moralisch-rechtlicher Erziehungsfaktor wird in ihrer Qualität durch differenzierte, der Täterpersönlichkeit angemessene, dem jeweiligen Delikt und seinen Einflußfaktoren entsprechende Maßnahmen bestimmt. Je differenzierter die Maßnahmen sind, desto verbindlicher ist der verpflichtende Charakter der Bürgschaft für jedes Kollektivmitglied und insbesondere für den Rechtsverletzer selbst. Daraus ergibt sich der jeweils spezifische Charakter der Bürgschaft und ihre spezifisch rechtliche und moralische Funktion.

Der Inhalt dieser These ist in der bisherigen Literatur weitgehend theoretisch begründet und seine Richtigkeit in der Praxis bestätigt worden. Dennoch ergeben sich aus der Analyse unseres Untersuchungsmaterials einige Anregungen, bisherige Auffassungen zu revidieren bzw. zu vervollkommen.

Bei den von uns untersuchten Verfahren befanden sich 34 fahrlässige Straftaten¹¹. Das sind fast 20 % der erfaßten Strafverfahren. Die Tatsache, daß gerade in diesen Fällen in der Regel überzeugende Bürgschaften übernommen wurden, beweist, daß es notwendig ist, die seit Jahren vertretene und bislang unwidersprochen gebliebene Auffassung zu überprüfen, bei fahrlässigen Delikten habe die kollektive Bürgschaft fast immer keine Berechtigung. Entscheidend dafür, ob eine Bürgschaft zweckmäßig ist, ist auch in diesen Fällen u. E. allein die qualitative Bedeutung der Straftat selbst und der Bürgschaft^{4 5}.

Die Bürgschaft ist auch bei fahrlässigen Vergehen zweckmäßig und von gesellschaftserzieherischem Wert, weil

- die Resultante der vielfach zufällig aufgetretenen Delikte dem gesellschaftlichen Interesse zuwiderläuft und sich die Gesellschaft auch in diesem Falle schützen muß (Gesetz der großen Zahl),
- die Einwirkung des Kollektivs, insbesondere der moralische Einfluß der Bürgschaft, dem Rechtsverletzer zwingender die Verantwortung bewußt macht als in der Regel die Selbsteinschätzung,
- ein moralisch wirkender Zwang zur Gewissenhaftigkeit und hohen Verantwortung von den übernommenen Verpflichtungen ausgeht und das Sozialverhalten des Kollektivs und das seiner Umwelt entscheidend stimuliert.

Auch die bei fahrlässigen Straftaten übernommenen Bürgschaften zeigen, daß wesentliche Impulse der Herausbildung, Entwicklung und Festigung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins und der sozialistischen Moral ausgelöst werden. Verantwortung und Vertrauen, die in diesen Bürgschaften zum Ausdruck kommen, führten in den meisten Fällen auch zur Beseitigung von Bedingungen, die das Wirken solcher Zufälle begünstigten. Bewußte Disziplin und Ordnung haben sich stets auch als Mittel erwiesen, die Bedingungen für das Wirken von Zufällen einzuschränken. Darin liegt die primäre Bedeutung der Bürgschaft in solchen Fällen.

Daß die Bürgschaft sich auch bei dieser Schuldform als entscheidender moralischer Faktor und Stimulus erweist, soll ein Beispiel veranschaulichen.

Die Brigade 69 des Grubenbetriebes L. der SDAG Wismut hat sich anläßlich eines Verkehrsunfalls mit tödlichem Ausgang im Grubengelände folgende Aufgabe gestellt:

„Unser Ziel ist es, eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber jeglicher Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu schaffen und vor allem die Verkehrssicherheit maximal zu erhöhen.

Im Zusammenhang mit dem Unfall sind wir uns bewußt, daß unser gesamtes Kollektiv noch mehr als bisher der Erhöhung der Disziplin im Straßenverkehr, insbesondere im Verkehrsablauf unseres Grubenbetriebes, Beachtung schenken muß, damit in Zukunft die Einheit von Planerfüllung und Arbeits- und Gesundheitsschutz allseitig verwirklicht wird. Wir verpflichten uns deshalb zugleich, uns noch gewissenhafter für die Durchführung der Unfallschutzbelehrungen einzusetzen und mit dem Verkehrssicherheitsaktiv und der Verkehrspolizei eng zusammenzuarbeiten.“

Abgesehen von den direkten Forderungen an den Rechtsverletzer, hatte diese kollektive Auffassung und die praktische Verwirklichung der Verpflichtung eine

4 Darunter 14 fahrlässige Körperverletzungen, 14 fahrlässige Tötungen, 3 fahrlässige Brandstiftungen und 3 fahrlässige Transportgefährdungen.

5 Die Häufigkeit des Zufalls, der bei solchen Rechtsverletzungen eine Rolle spielt, und das Urteil des Rechtsverletzers über sich selbst sowie seine Schlußfolgerungen rechtfertigen nicht die Auffassung, daß die Bürgschaft in solchen Fällen überflüssig ist.